

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 236.

Wittwoch den 24. August.

1859.

Bekanntmachung.

Das neuerdings in besonders auffälliger Weise häufige Vorkommen **Königlich Preussischer Scheidemünzen**, namentlich von Pfennigen und Dreieren, im gewöhnlichen Verkehr, veranlaßt uns darauf aufmerksam zu machen, daß durch s. l. e. der Verordnung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841

„ausländische Scheidemünzen aller Art für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist“, erklärt worden sind und nach s. 1. und 2. des Gesetzes wegen Bestrafung münzpolizeilicher Uebertretungen vom 22. Juli 1840 das Einbringen oder Ausgeben solcher verbotenen Münzen außer mit deren Confiscation auch mit Geld- beziehentlich Gefängnißstrafe geahndet wird.

Hierbei warnen wir zugleich das Publicum vor der Annahme solcher Scheidemünzen, namentlich der Preussischen Dreier und Pfennige, da mit denselben neben den obigen gesetzlichen Nachtheilen auch in den nicht zur Bestrafung kommenden Fällen wegen deren gegen die hiesigen gleichen Scheidemünzen geringeren Werthes nicht unerheblicher Verlust verbunden ist.

Unsere Aufsichtsbeamten sind zur strengsten Ueberwachung und unnachsichtlicher Anzeige solcher Münzcontraventionen von uns angewiesen worden.

Leipzig, den 20. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Gerutti.

Bekanntmachung.

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Ausnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzufuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingepflicht worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahme in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 1. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Zum Besten der hiesigen Armen wird

Sonnabend den 27. August 1859

auf hiesigem Stadttheater

die Oper „Die beiden Schützen“ von G. A. Forzing

gegeben werden. Die Leitung des Cassengeschäfts hat Herr Carl Strube, in Firma: Th. Strube und Sohn im Mauriciamum, gütigst übernommen. Bestellungen auf Billets geschehen an der Theatercasse.

Im Interesse der Armen empfehlen wir dem geehrten Publicum die Vorstellung zu zahlreicher Theilnahme.

Leipzig, am 22. August 1859.

Das Armendirectorium.

Goldene Speculationen *).

Der Advocat William Kelley verließ im Jahre 1853 die dumpfigen Gerichtshöfe Londons, um sie mit den staubigen Straßen Australiens zu vertauschen und sich selbst zu überzeugen, wie es sich in dem Goldlande lebe. Er gesteht ohne Rückhalt, daß er die Absicht gehabt habe ein Buch über seine Reise zu schreiben, aber der tägliche Anblick von Glücklichen, die Gold aus der Erde gruben und dann verjubelten, war eine zu starke Versuchung für ihn als daß er hätte widerstehen können. Er legte deshalb sein Notizbuch bei Seite und griff zu dem Spaten.

Wer damals in Melbourne ankam, fühlte sich in eine völlig neue Welt versetzt, in welcher vorläufig alle Annehmlichkeiten und

*) Aus Nr. 28 des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift „Aus der Fremde“ (Leipzig, Reil).

zum guten Theil Anstand und Schicklichkeit beseitigt waren, während allgemeine Freiheit herrschte, in welcher Jedermann nach eigenem Belieben sich kleidete, handelte und lebte. Nun denke man sich einen ziemlich verwöhnten, eleganten und leidlich gebildeten Londoner Advocaten plötzlich mitten in eine Stadt von Lumpen und Schurken-Millionairen versetzt, welche baumwollene Hemden mit offener Brust, bunte Hosen mit langen Wasserstiefeln und eine Art Tapse oder australische Blouse trugen, einen zwar sehr häßlichen, aber um so ausdrucksvollern Jargon sprachen, in welchem der milde Ausdruck für Schnaps „Niederwerfer“ und „Sündenblau“ — ausgeplündert werden hieß; wo ferner Jedermann zu jeder Zeit und aus allen erdenklichen Gründen trank und der Scharfsinn der gesammten männlichen und weiblichen Gesellschaft mit einer Ausdauer, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, auf die Erfindung neuer und recht tüchtiger Flüche und